ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1974

zur Entbindung des Vereinigten Königreichs von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(74/360/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 (2), insbesondere auf Artikel 22,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich werden die Arten Erdnuß, Hanf, Kümmel, Baumwolle und Mohn üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Arten vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, das Vereinigte Königreich für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen, ausgenommen deren Artikel 13 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden:

a) Arachis hypogaea L. — Erdnuß
b) Cannabis sativa L. — Hanf
c) Carum carvi L. — Kümmel
d) Gossypium sp. — Baumwolle
e) Papaver somniferum L. — Mohn.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.